



---

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 24.06.2025, Prot. 004-1 Nr. 02/2025, Zahl 2/C3b/2025, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 22.02.2006, Zahl: 004-1 Nr. 02/2006 über die Festlegung des Aufschließungsgebietes für die Grundstücke .68/1, .68/2, 686/7 und 716/1 (je Teilflächen), KG 76220 Sittersdorf, wiederum aufgehoben wird.

Gemäß den Bestimmungen des § 25 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird für die nachstehende Fläche die Festlegung „Aufschließungsgebiet“ aufgehoben:

### § 1

#### **Aufhebung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes**

(1) Freigabe von Aufschließungsgebieten

Bei dem als Bauland-Dorfgebiet gewidmeten und als Aufschließungsgebiet festgelegten

Grundstück Nr. **.68/1, .68/2, 686/7 und 716/1 (Teilflächen), je KG Sittersdorf,**  
im Ausmaß von **ca. 909 m<sup>2</sup>**

wird das Aufschließungsgebiet aufgehoben.

Die planliche Darstellung (Lageplan vom 30.12.2024 im Maßstab 1:1000) in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

### § 2

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:

*Gerhard KOLLER*

Beilage: Lageplan 1:1000